

Bezugspreis.

Wöchentlich 70 Pfennig, monatlich 2 Reichsmark...

Der 'Vorwärts' mit der illustrierten Sonntagsbeilage 'Zeit und Zeit'...

Telegramm-Adresse:

'Sozialdemokrat Berlin'

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Redaktion und Verlag: Berlin SW. 68, Lindenstraße 3

Montag, den 27. Dezember 1926

Vorwärts-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3

Englands Einlenken in China.

Vorschläge an die Großmächte.

London, 26. Dezember. (WTB.) Das Foreign Office veröffentlicht heute den Wortlaut des Memorandums...

gegenwärtige Lage sei vollkommen verschieden

von derjenigen zur Zeit der Ausarbeitung der Washingtoner Verträge. Es sei den Mächten nicht möglich gewesen...

Die britische Regierung schlägt vor, daß die Mächte eine Erklärung erlassen, in der die wesentlichen Tatsachen der gegenwärtigen Lage dargelegt werden...

Der Gedanke, daß die Entwicklung Chinas nur unter fremder Vormundschaft gesichert werden könne, müsse aufgegeben werden.

Es müßte die Bereitschaft ausgesprochen werden, das Recht Chinas auf Tarifautonomie anzuerkennen und jedes Bestreben, China wider seinen Willen eine ausländische Kontrolle aufzuzwingen...

Die britische Regierung hoffe ernstlich, daß die Mächte sich die erwähnten Grundzüge zu eigen machen. Gewisse Reformen bezüglich der Exterritorialität könnten ohne großen Aufschub durchgeführt werden...

Anpassung der vertraglichen Rechte an die billigen Forderungen der Chinesen

geschützt werden. Das ständige Ziel der britischen Regierung sei es gewesen, die Solidarität der Mächte auch dann aufrechtzuerhalten, wenn sie ihre eigene Auffassung habe opfern müssen...

Es war bisher die Kunst der englischen Staatsmänner, daß sie, bei aller angeborenen Hartnäckigkeit des britischen Wesens, die Zeichen der Zeit rechtzeitig erkannten...

Auch in diesem Falle hat London eingelenkt, nachdem es zunächst fast drei Jahre lang die große Bedeutung der Massenbewegung, die durch das chinesische Vierhundertertmillionenvolk geht...

aber durch die wirtschaftliche, politische und intellektuelle Entwicklung Chinas überholt waren.

Indem England auf diese 'Verträge' pochte und nur jene Peking Zentralregierung anerkannte, die sich, wenn auch wider Willen, zu deren Einhaltung grundföhrlich bereit erklärte...

England hat erst eingelenkt, als die Fortschritte der südchinesischen Regierung so unverkennbar wurden — und gleichzeitig der Niedergang der Peking Zentral- und Schattenregierung —, daß der britische Einfluß im Fernen Osten vollständig zusammenzusmelzen drohte...

Es war für England die höchste Zeit, als es vor wenigen Tagen seine bisherige rein negative Haltung gegenüber der südchinesischen Regierung ausgab und einen offiziellen diplomatischen Vertreter nach Hankau entsandte...

Das Memorandum des britischen Auswärtigen Amtes bedeutet für das Prestige der englischen Staatsmänner und Diplomaten keine leichte Belohnung. Seine gewundene Sprache — insbesondere an der Stelle über die 'Heiligkeit der Verträge' — klingt wie das Geständnis einer bisherigen falschen Politik...

Ergebnis der Entwaffnungsverhandlungen. Erfolge der deutschen Unterhändler.

Paris, 26. Dezember. (WTB.) Die Verhandlungen, die Botschafter von Hoersch und Geheimrat Forster in letzter Zeit mit der Botschafterkonferenz über gewisse Restpunkte des Entwaffnungsprogramms, nämlich Polizeifragen, vorübergehende Einstellungen in die Reichswehr und Sportverbände geführt hatten, haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Polizeifrage ist durch einen Notenwechsel zwischen der Botschafterkonferenz und Botschafter von Hoersch endgültig geregelt worden. Die deutschen Polizeiträfte sind darin auf insgesamt 140 000 Mann festgesetzt, davon 105 000 staatliche Polizei und 35 000 Kommunalpolizei. Dabei hat aber die Botschafterkonferenz ausdrücklich anerkannt, daß gewisse polizeiliche Hilfskräfte, die in der Note von Boulogne noch in die Zahl der eigentlichen Polizeiträfte eingerechnet worden waren, nicht als solche anzusehen sind...

Ferner ist hinsichtlich der Einstellungs- und der Verbandsfrage ebenfalls volle Einigung erzielt worden; der Austausch der im Entwurf bereits vorliegenden Noten wird voraussichtlich in der ersten Januarwoche stattfinden. In beiden Fragen hat sich die Botschafterkonferenz von den ihr von der deutschen Regierung mitgeteilten Maßnahmen, die sich im Rahmen des allgemeinen deutschen Rechtes halten, befriedigt erklärt. Insbesondere hat sie von der früher gestellten Forderung einer Auflösung von Verbänden Abstand genommen und das Vertrauen ausgesprochen, daß, wenn sich etwa in Zukunft die getroffenen Maßnahmen nicht als ausreichend erweisen sollten, die deutsche Regierung das Nötige veranlassen wird.

Sühne für Fechenbach.

Ein lebendiges Denkmal deutscher Justizschmach.

Von Alwin Saenger.

Das Reichsgericht hat in dem Wiederaufnahmeverfahren Fechenbach dem Antrage des Oberreichsanwaltes entsprochen und das Urteil des Münchener Volksgerichtes vom 20. Oktober 1922 in den entscheidenden Teilen aufgehoben. Durch dieses Urteil war der Angeklagte Felix Fechenbach wegen vollendetem Verbrechen des Landesverrats (Veröffentlichung des sogenannten Ritter-Telegramms) zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden...

Felix Fechenbach ist rehabilitiert. Das an ihm begangene Unrecht, die Tragödie des Rechtes in dem 'Fall Fechenbach', bleibt für alle Zeiten ein lebendiges Denkmal einer unerhörten Justizschmach. Dieses Unrecht wird fortwirken, bis es uns gelungen ist, erhöhte Garantien für den Sieg des Rechtes zu schaffen.

Dem einzelnen wurde endlich sein Recht gegeben. Wie viele aber leben auf dieser Erde, leben in der deutschen Republik, denen Unrecht im Namen des Rechtes geschah und die auch eine letzte Stunde ungerechter Kerkerhaft durchleben müssen?

Die Justiz des Freistaates Bayern ließ Felix Fechenbach zweieinhalb Jahre Zuchthaus als Unschuldigen verbüßen. Die Tragik liegt in der Erkenntnis, daß diesem Falle noch schlimmere zur Seite gesetzt werden können, in denen die richterliche Erkenntnis eines Fehlurteils sich niemals einstellte.

Die Geschichte der Rehabilitation Fechenbachs ist lehrreich. Wir müssen ihr klassische Bedeutung zuerkennen. Als die Unschuld dieses Verurteilten Gemeingut der ausländischen Oeffentlichkeit geworden war, bekannte sich die offizielle Jurisprudenz noch immer zu dem 'Schuldigen'. Hätte die Oeffentlichkeit nicht den Fall des Politikers als eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung erkannt: der Unschuldige läge heute noch.

Wo waren die wortreichsten Verfechter der oft und viel gerühmten richterlichen Unabhängigkeit, als das Prozeßverfahren des Münchener Volksgerichtes einen Grundlag geordneter Rechtspflege nach dem andern mit Füßen trat? Noch einmal wird — um des Rechtsgewissens willen begrüßen wir es — dieser ganze Gerichtsstandal sondergleichen lebendig. Trotz der klaren Bestimmung des § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes beanspruchte das bayerische Volksgericht die Zuständigkeit bei einem angeblichen Landesverrat, gegenüber dem Reich begangen, für sich. Die Laienrichter in diesem Prozeß waren ausgesuchte Laienrichter, die nicht der Reihenfolge nach, sondern der Anordnung des Gerichtsvorsitzenden entsprechend zum Amt herangezogen wurden. Der Grundlag der Strafprozeßordnung, daß in der Anklageschrift ganz genau die einzelnen, dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte genannt werden müssen, wurde geradezu höhnvoll verleugnet. Erst am fünften Tage der Hauptverhandlung ließ sich der Staatsanwalt auf eindringliche Vorstellungen der Verteidiger herbei, die Anklage im einzelnen zu gliedern und zu substantiieren. Ja, am fünften Tage des Prozesses mußte der Staatsanwalt am Nachmittag die Aussetzung der Verhandlung um eine halbe Stunde beantragen, damit er die Grundlag seiner Anklage im einzelnen angeben könne. Am sechsten Prozeßtag aber mußte der Staatsanwalt unter indirekter Mitwirkung des Gerichtsvorsitzenden seine Anklage nochmals fundieren und einen Bericht in die Anklage wieder hereinnehmen, den er bereits hatte fallen lassen!

Der erkennende Richter in dem Fechenbach-Prozeß war der gleiche Richter, der wochenlang in der Straffache als Ermittlungsrichter tätig gewesen war. Entgegen den eindeutigen Bestimmungen des § 35 der Strafprozeßordnung verweigerte das Gericht dem Verteidiger und dem Verurteilten die Zustellung einer Abschrift des Urteils. Erst dann wurde denen, die nach dem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Ausfertigung eines Urteils haben, dieser Rechtsanspruch erfüllt, als der Presse das Urteil in dem Prozeß Fechenbach ausgehändigt worden war und hieron die Verteidigung Kenntnis erhalten hatte.

Ein deutscher bürgerlicher Rechtsgelehrter von Namen hat nach dem Landesverratsprozeß Fechenbach uns gegenüber er-





